Die rechtlichen Grundlagen der Landesplanung Baden-Württemberg

Autor(en): **Ritter**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **13 (1956)**

Heft 6

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-783314

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die rechtlichen Grundlagen der Landesplanung Baden-Württemberg

Von Oberregierungsrat Dr. Ritter, Stuttgart

I. Organisation

Die Wünsche der Landesplanung, über die Bildung einer Landesplanungsgemeinschaft zu einer Rechtsgrundlage auf demokratischer Ebene zu gelangen, sind leider als vorläufig gescheitert zu betrachten. Ein gesetzliches Einspruchsrecht hat die Planung bei uns nicht. Oberste Landesplanungsbehörde ist das Innenministerium. Ein vorläufiger Beirat für Landesplanung, bestehend aus den sieben beteiligten Landesministerien und vier Mitgliedern der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften soll ihr beratend zur Seite stehen. Bis zur endgültigen Regelung von Aufbau und Aufgabenverteilung haben die Landesplanungsreferate bei den vier Regierungspräsidien Vorarbeiten durchzuführen, die nur einen Regierungsbezirk betreffen und nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Sie haben vor allem die Bestandsaufnahmen und Statistiken in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden, dem Landesvermessungsamt, Statistischen Landesamt, Geologischen Landesamt und den wissenschaftlichen Stellen laufend zu ergänzen. Bei ihnen ist eine Planungssammlung im Maßstab 1:25 000 eingerichtet, in der die wichtigsten Planungen der verschiedenen Stellen verzeichnet sind. Sie bearbeiten Strukturanalysen und Entwicklungspläne für die Gemeinden zur Aufstellung von Uebersichtsplänen und landesplanerischen Gutachten. Schliesslich haben die Regierungspräsidien Entwicklungspläne aufzustellen und Raumordnungspläne in Zusammenarbeit mit den Gebietskörperschaften und beteiligten Fachbehörden auszuarbeiten. Die endgültige Festlegung liegt beim Innenministerium und den beteiligten Fachministerien.

Auf verschiedenen Gebieten des Aufbaus, des Siedlungswesens, Strassen- und Luftverkehrs, des Naturschutzes, der Energieversorgung, der Wasserversorgung und Reinhaltung der Gewässer, Flurbereinigung, bei Grenzänderungen zwischen Gemeinden und Kreisen und Landbeanspruchung der öffentlichen Hand, Unterbringung von Umsiedlern und Ostflüchtlingen, Verteilung öffentlicher Mittel für den Wohnungsbau, Industrie- und Gewerbeförderung und anderen Gebieten des landesplanerisch notwendigen Ausgleichs sind die Landesplanungsreferate der Regierungspräsidien durch Mitzeichnung bei allen Massnahmen, Untersuchungen und Berichten zu beteiligen, soweit diese überörtliche Auswirkungen auf die Raumordnung haben können.

Ferner haben sich kommunale Planungsgemeinschaften am Hochrhein, im Breisgau, im mittleren Neckarraum und im Rhein-Neckar-Gebiet gebildet. Sie haben sich verpflichtet, die im Rahmen ihrer Arbeitsgemeinschaft auftretenden Fachplanungen aufeinander abzustimmen sowie in enger Zusammenarbeit mit allen Beteiligten und den Landesplanungsbehörden Entwicklungspläne für ihre Planungsräume aufzustellen und für deren Durchführung einzutreten, soweit Uebereinstimmung erzielt wurde. Dies ist eine erfreuliche Entwicklung, die auch von der Landesplanung begrüsst und finanziell unterstützt wird.

II. Gesetzliche Grundlagen

Die rechtlichen Möglichkeiten der landesplanerischen Einflussnahme sind in zahlreichen Sondergesetzen enthalten. Die nach 1933 ergangenen Gesetze und Verordnungen sind zum Teil aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mehr anwendbar.

1. Landbedarf der öffentlichen Hand

Das Gesetz über die Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand gehört praktisch zu den nicht mehr anwendbaren Gesetzen, weil die Ermächtigung zur Regelung durch gesetzesvertretende Verordnung der Reichsstelle für Raumordnung nach dem Grundgesetz erloschen ist. Trotzdem ist die Landesplanung ihres Einflusses nicht beraubt. Sie kommt durch rege Beteiligung innerhalb der Ministerien und bei den Regierungspräsidien laufend zu Wort. Ein besonderes Einspruchsrecht gegen Einzelplanungen hat sie nicht, doch ergibt sich ein solches von selbst innerhalb der normalen Beteiligungsverfahren. Ein Raumordnungsrahmengesetz liegt beim Bundestag vor.

2. Naturschutz und Landschaftspflege, Denkmalpflege

Den Belangen des Naturschutzes dient in erster Linie das Reichsnaturschutzgesetz mit Durchführungsverordnungen, das in Südbaden landesgesetzlich geändert wurde. Den Schutz des Gesetzes erhalten durch Eintragung in eine Liste der Naturdenkmale (Naturdenkmalbuch) bei der unteren Naturschutzbehörde die darin bezeichneten Gegenstände und Bodenteile. Bei der obersten Naturschutzbehörde wird das Naturdenkmalbuch geführt, das die darin bezeichneten und auf beigefügten Karten umgrenzten Flächen dem Schutz des Gesetzes unterstellt. Veränderungen in der Natur sind ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde verboten. Alle Bundes-, Staats- und kommunalen Behörden sind verpflichtet, vor der Genehmigung von Massnahmen oder Planungen, die die freie Landschaft wesentlich verändern können, die Naturschutzbehörden zu beteiligen.

Verwaltungsanordnungen regeln Art und Umfang der Beteiligung der Naturschutzbehörden durch die Landesplanungsbehörden und die Beteiligung der Landesplanung bei Planung und Erklärung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Es gibt auch Richtlinien über die Führung von Hochspannungsleitungen und die Festlegung von Freileitungsstrassen. Frühere Verwaltungsanordnungen bestimmen bei Planungen

des Strassenbaus und sonstigen Planungen in der freien Landschaft, dass der Um- und Ausbau bestehender Bundes- und Landstrassen erster Ordnung (Ortsumgehungen, Kurvenbegradigungen, Verbreiterungen usw.) nur dann als wesentliche Aenderung im Sinne des Naturschutzgesetzes gelten, wenn damit eine einschneidende Veränderung des Landschaftsbildes verbunden ist oder es sich um Veränderungen innerhalb von Naturschutzgebieten handelt.

Für die Aussenwerbung besteht eine Musterverordnung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände. Landschaftsschutzbestrebungen dienen auch die Verordnung zum Schutz der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände und eine Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken.

Auch das heimische Kulturgut sowie Denkmale und Kunstwerke verdienen gesetzlichen Schutz gegenüber baulichen und anderen Vorhaben. Künstlerisch, historisch und kulturell wertvolle Denkmale sind in Listen erfasst. Staatliche Aemter für Denkmalpflege sorgen für die Erhaltung des gesetzlich geschützten Gutes.

3. Flurbereinigung

Alle Behörden des Staates, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, der Flurbereinigungsbehörde auf Ansuchen mitzuteilen, welche grossräumigen, das voraussichtliche Flurbereinigungsgebiet berührenden — bereits feststehenden oder beabsichtigten — Planungen vorliegen. Den Erfordernissen der Landesgestaltung und Landesplanung muss Rechnung getragen werden. Vor der Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die zweckmässige Gestaltung der Feldmark ist die Landesplanungsbehörde zu hören.

4. Bundesfernstrassen, Bundesbahn

Der Bundesminister für Verkehr bestimmt im Einvernehmen mit den an der Raumordnung beteiligten Bundesministerien und den Landesplanungsbehörden die Planung und Linienführung der Bundesfernstrassen. Unter diesen versteht man Bundesautobahnen und Bundesstrassen mit Ortsdurchfahrten. Bundesautobahnen sind nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt, frei von höhengleichen Kreuzungen und für Zu- und Abfahrt mit besonderen Anschlußstellen ausgestattet. Ausserdem haben sie getrennte Fahrbahnen für den Richtungsverkehr. Fernstrassen sind in besonderen Strassenverzeichnissen eingetragen und ausserhalb der bekannten Ortslagen frei von Anbauten mit Zufahrt zur Fernstrasse zu halten.

Wenn Orts- oder Landesplanungen die Aenderung bestehender oder die Schaffung neuer Bundesfernstrassen zur Folge haben können, ist die Strassenbaubehörde zu beteiligen. Bundesplanung hat grundsätzlich den Vorrang vor der Orts- oder Landesplanung. Vor dem Bau neuer oder der Aenderung bestehender Bundesstrassen wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Orts- und Landesplanungen, die Belange der Bundesfernstrassen berühren, werden dem Bundesminister für Verkehr rechtzeitig mitgeteilt.

Das Planfeststellungsverfahren ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. Es regelt alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Strassenbaulast und den Betroffenen rechtsgestaltend. Die Pläne liegen vier Wochen lang in den Gemeinden im Bereich der Bundesfernstrassen für jedermann zur Einsicht auf. Die beteiligten Behörden des Bundes, des Landes, der Gemeinden und sonstigen Beteiligten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Einwendungen gegen den Plan werden von der kommunalen Verwaltungsbehörde mit allen Beteiligten erörtert. Kommt keine Einigung zustande, wird im Planfeststellungsverfahren endgültig entschieden. Die oberste Landesstrassenbaubehörde stellt den Plan mit Zustimmung des Bundesverkehrsministers fest. Für Landstrassen erster und zweiter Ordnung gilt eine ähnliche Regelung.

Für den Landbedarf der Bundesbahn kennt das Bundesbahngesetz ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren.

In beiden Gesetzen sind Enteignungen für zulässig erklärt. Sie müssen sich im Rahmen des allgemeinen Wohles und des festgestellten Planes halten.

5. Bau- und siedlungsrechtliche Vorschriften

a) Wohnsiedlungsgebiete

Auf Grund reichsgesetzlicher Vorschrift kann die oberste Landesbehörde Gebiete mit starker oder zu erwartender Wohnsiedlungstätigkeit zu Wohnsiedlungsgebieten erklären, wenn anzunehmen ist, dass ohne Ordnung der Besiedlung das allgemeine Interesse beeinträchtigt würde. In diesem Falle muss ein Wirtschaftsplan aufgestellt werden, der die geordnete Bodennutzung hinsichtlich der Erfordernisse der Landwirtschaft und Forstwirtschaft, der Industrie und des Verkehrs, der Bebauung, der Erholung und des Schutzes des Heimatbildes in den Grundzügen enthält. Zurzeit bestehen bei uns noch 16 Wohnsiedlungsgebiete. Im Regierungsbezirk Nordwürttemberg sind die früheren Wohnsiedlungsgebiete überwiegend als überflüssig bezeichnet und wieder aufgehoben worden. In anderen Landesteilen wird an ihnen bis auf weiteres festgehalten.

b) Aufbaugesetzgebung

Die Aufbaugesetze der früheren Länder Baden und Württemberg-Baden haben die Aufstellung von Uebersichtsplänen (Wirtschaftsplan, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) grundsätzlich zur Pflicht gemacht. Sie müssen oder sollen der übergeordneten Landesplanung entsprechen. Von der Aufstellung von Uebersichtsplänen kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgesehen werden. Im Regierungsbezirk Süd-

württemberg-Hohenzollern ist kein Aufbaugesetz mehr beschlossen worden. Die dortigen Gemeinden werden aber nicht daran gehindert, Flächennutzungspläne selbst aufzustellen. Die Aufstellung wird von der Landesplanung allgemein gefördert, wo die Entwicklung eine Bodenordnung erheischt.

c) Erschliessung von Wohn- und Siedlungsvorhaben

Nach reichsrechtlicher Vorschrift dürfen als Wohn- und Siedlungsflächen nicht erschlossen werden Grundstücke, deren Erschliessung unwirtschaftliche Aufwendungen für Strassen und andere Verkehrseinrichtungen, Versorgungsleitungen, Entwässerungen, Schulversorgung, Polizei und Feuerschutz oder sonstige öffentliche Aufgaben erforderlich machen würde, oder deren Benutzung besondere wirtschaftliche Schwierigkeiten für die Bewohner zur Folge hätte. Für bauliche Anlagen, die ausserhalb von Baugebieten oder soweit solche nicht ausgewiesen sind, ausserhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteiles ausgeführt werden sollen, soll die baurechtliche Genehmigung versagt werden, wenn die Ausführung der geordneten Entwicklung des Gemeindegebiets oder einer ordnungsmässigen Bebauung zuwiderlaufen würde. Nach der württembergischen Bauordnung ist die Errichtung von Gebäuden, die sich zum dauernden Bewohnen eignen, ausserhalb des Gebiets eines Bebauungsplans oder eines geschlossenen Wohnbezirks nur zulässig, wenn die Gebäude Bestandteile eines land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebs oder eines ortsgebundenen gewerblichen Betriebs (Wassertriebwerke, Steinbruchbetriebe, Flughäfen usw.) sind und nur einen untergeordneten Bruchteil der Grundfläche des Betriebs ausmachen und wenn weder polizeiliche Bedenken irgendwelcher Art noch Rücksichten auf ein Orts- oder Landschaftsbild entgegenstehen. Als ausserhalb des Ortsbauplanes gelegen gelten Grundstücke, die nicht in eine von Baustrassen umschlossene Fläche fallen oder mehr als 50 m — waagrecht gemessen — hinter einer Baulinie liegen.

d) Baubeschränkungen

Zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen kann die Baubehörde Bauvorhaben auf Flächen, die dem vorgenannten Zwecke dienen, im Einvernehmen mit der Bergbehörde die Genehmigung versagen, wenn durch das Vorhaben die Durchführung der bergbaulichen Massnahmen erschwert würde. Es ist eine Entschädigung vorgesehen, für die der bergbauliche Unternehmer aufzukommen hat.

e) Anbauvorschriften in anderen Gesetzen

Anbauvorschriften enthält auch das oben angeführte Bundesfernstrassengesetz. Hochbauten jeder Art dürfen längs dieser Strassen in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesfernstrassen, gemessen vom äussersten Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt. Darüber hinaus bedarf die Errichtung oder wesentliche Aenderung von Bauanlagen bei Bundesautobahnen bis zu 100 m, bei Bundesstrassen bis zu 40 m Entfernung der Zustimmung der obersten Landesstrassenbaubehörde. Ihre Genehmigung ist für Bauanlagen des Bundes und des Landes erforderlich. Anlagen der Aussenwerbung stehen den Hochbauten gleich. Im Bereich förmlich festgestellter städtebaulicher Pläne gilt diese Regelung nicht, wenn sie unter Mitwirkung des Trägers der Strassenbaulast aufgestellt wurde.

Anbauvorschriften für den Luftverkehr enthält das Luftverkehrsgesetz. Bauwerke bedürfen innerhalb des Bauschutzbereichs oder in der Nähe der Flughäfen und früheren Luftwaffenflughäfen (10-km-Bereich) als Lufthindernisse der Zustimmung des Innenministeriums als Luftamt, ebenso auch Bauwerke (Türme, Sendemasten) ausserhalb dieses Bereichs, wenn sie eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten. Auch bei niedrigeren Anlagen von mehr als 10 m Höhe, die sich auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen befinden, ist die Zustimmung einzuholen, sofern sich die Bodenerhebung höher als 100 m über der umgebenden Landschaft erhebt. Im übrigen gelten Richtlinien über Einflugschneisen usw.

f) Baugestaltung

Die Verordnung über Baugestaltung verlangt, dass bei der Ausführung von Bauanlagen auf die Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Orts-, Strassen- oder Landschaftsbildes, auf Denkmale oder bemerkenswerte Naturgebilde Rücksicht zu nehmen ist. Es können besondere Anforderungen an die Lage und Stellung der baulichen Anlagen, die Gestaltung des Baukörpers, besonders des Daches einschliesslich der Aus- und Aufbauten, der Aussenwände und der Grundstückeinfriedigung gestellt werden. Das Nähere kann in Ortssatzungen festgelegt werden.

Schliesslich hat eine Kommission vorläufige Richtlinien für Hochhäuser ausgearbeitet, die mit Ausnahme der Bestimmungen über Personenaufzüge auch in Baden-Württemberg anwendbar sind.

Es ist im Rahmen dieses Aufsatzes nicht möglich, auf die Gesamtheit der einschlägigen Vorschriften einzugehen. Die zur Darstellung gekommenen wesentlichsten Bestimmungen geben ein Bild unserer Planungsarbeit und der Zusammenarbeit der Orts- und Landesplanung mit den Fachplanungen. Die Landesplanung wird vermutlich auch in der künftigen Bundesgesetzgebung über Boden- und Planungsrecht bei Land beanspruchenden Massnahmen und Planungen angemessen berücksichtigt werden.